

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-65 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 02.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Passau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Passau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Passau erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert am 27.10.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 757) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 für das Gebiet des Landkreises Passau folgende

Allgemeinverfügung

1. Soweit nach § 2 der 14. BayIfSMV das Tragen lediglich einer medizinischen Gesichtsmaske vorgeschrieben ist, gilt davon abweichend die Verpflichtung zum Tragen einer **FFP-2-Maske** oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. § 13 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie, soweit dort Tanz- oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird, ist nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (**2G**). Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) trotzdem ausnahmsweise zulassen. Die Regelungen der 14. BayIfSMV über notwendige Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen bleiben unberührt.
3. Abweichend von Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung ab dem siebten Tag. Die Quarantänedauer wird damit für Kontaktpersonen generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR- oder PoC-Schnell-Testung festgesetzt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Passau, 02.11.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.